

Vollmacht

Rechtsanwalt Dr. Goldmann,

Schmidtberg 19, 65307 Bad Schwalbach, Tel. 06124-7 24 25 26, Fax: 06124-7 24 25 28

wird in Sachen.....

Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, Strafprozessvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren.
4. Empfangnahme des Streitgegenstands, von Geld, Wertpapieren u.ä. Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
8. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, Einlegung und Zurücknahme von und Verzicht auf Rechtsmittel.
9. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren z.B. einstweilige Verfügungen, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren sowie Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
11. Nebenklagen zu erheben - Als Nebenkläger aufzutreten.
12. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
14. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche oder private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in o.g. Sache zurückzuzahlenden, zu leistenden, beigetriebenen oder hinterlegten Beträge auszuführen an die prozessbevollmächtigte Anwaltskanzlei.
15. Außergerichtliche sowie gerichtliche Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial und Finanzbehörden und -gerichten
16. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort der Bevollmächtigten.

....., den.....

Unterschrift

Mir ist bekannt, dass sich die Höhe der Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richtet und dass sich die Höhe der Gebühren außer in Straf- und Sozialsachen an dem Gegenstandswert orientiert. In Straf- und Sozialsachen werden die Gebühren innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens berechnet.

Unterschrift